



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserabgabengesetzes**

**- Verwendung des Aufkommens aus der Wasserabgabe gem. § 6 LWAG**

Gesetz zur geänderten Verwendung des Aufkommens aus der Wasserabgabe gem.  
§ 6 LWAG

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1:**

**Änderung des Wasserabgabengesetzes  
des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)**

§ 6 Abs. 3 des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2013 (GVOBl. SH, S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 13.12.2013 (GVOBl. SH S. 494) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In 6 Abs. 3 wird die Formulierung „zu 70 von Hundert“ durch das Wort „vollständig“ ersetzt.

**Artikel 2:**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

Die Entnahme von Wasser ist in Schleswig-Holstein je nach Verwendungszweck entgeltspflichtig. Seit dem 1.1.2014 wird das Entgelt und die Verwendung des Abgabeaufkommens für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser durch ein einheitliches Wasserabgabengesetz (LWAG) geregelt. Für die Verwendung des nach Abzug des Verwaltungsaufwands verbleibenden Abgabeaufkommens ist eine Zweckbindung zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung in Höhe von 70 Prozent vorgesehen. Mit einem Entgelt von 0,12 €/ m<sup>3</sup> sind die Kosten für Endverbraucher der öffentlichen Wasserversorgung verhältnismäßig hoch: Schleswig-Holstein hat bundesweit nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchsten Wasserentnahmeentgelte.

Es ist absehbar, dass die finanziellen Aufwendungen für Maßnahmen des Gewässerschutzes, insbesondere des Grundwasser- und Küstenschutzes, zukünftig zunehmen werden. Eine Steigerung der direkten anthropogenen Einflüsse auf Gewässer sowie sich im Zuge von klimatischen Veränderungen verändernde hydrologische Bedingungen sind wahrscheinlich und erfordern eine Intensivierung von Maßnahmen, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen. Zusätzlich hat der demografische Wandel einen Anteil an aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Wasserwirtschaft.

Prinzipiell sollte das Wasserabgabeentgelt auch nicht der Finanzierung des allgemeinen Landeshaushalts dienen, sondern vollumfänglich zweckgebunden verwendet werden.

Volker Schnurrbusch und die AfD-Fraktion